

Entgeltverzeichnis

Anlage 2 zum Betreuungsvertrag

Gültig ab 1. August 2024

Entgeltverzeichnis für die Kindertagesstätte Münchhausen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsentgelte zu entrichten. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Entgelte gliedern sich in a) die Betreuungsentgelte, b) das Verpflegungsentgelt und c) die Bastelpauschale.

Das Betreuungsentgelt ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Die Bastelpauschale wird nur für den Besuch der Kindertagesstätte entrichtet.

Sowohl die Betreuungsentgelt als auch das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit Verpflegung und Betreuung zusätzlich zur gebuchten Betreuung an Einzeltagen zu buchen, sofern Plätze zur Verfügung stehen.

§ 2 Benutzungsentgelte

Es sind folgende Benutzungsentgelte zu entrichten.

Besuch der Kindertagesstätte	Betreuungszeit	festgesetzte Entgelte	Entgelte 6 Stunden Freistellung für Ü3
Modul 30	06:45 bis 12:45 Uhr	150,00 €/Monat	0,00 €/Monat
Modul 42,5	06:45 bis 14:15 Uhr	187,50 €/Monat	37,50 €/Monat
Modul 50	06:45 bis 16:30 Uhr	243,75 €/Monat	93,75 €/Monat
Modul 42,5 unter drei Jahren	06:45 bis 14:15 Uhr	225,00€/Monat	225,00€/Monat
Modul 50 unter drei Jahren	06:45 bis 16:30 Uhr	292,50 €/Monat	292,50 €/Monat
Aufschlag Krippe	06:45 bis 14:15 Uhr	30,00€/Monat	30,00€/Monat
Vertraglich geregelte Zusatzbetreuung	12:45 bis 14:15 Uhr 14:15 bis 16:30 Uhr		Aufschlag anteilig Aufschlag anteilig
Nachmittagsbetreuung Schulkinder in KITA	15:00 bis 16:30 Uhr		37,50€/Monat
Ferienbetreuung			18,00 €/Tag

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte und die Kinderkrippe in Lahntal erhalten sie folgende Ermäßigung für die Zeit der Vormittagsbetreuung:

2. Kind 50 % des festgesetzten Entgeltes für die Betreuungszeit Modul 30, für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr

3. Kind 75 % des festgesetzten Entgeltes für die Betreuungszeit Modul 30, für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr

Wird das 4. Kind einer Familie in einer Kindertagesstätte in Lahntal betreut, erhält das Kind eine Ermäßigung in Höhe von 100%.

Die Kinder werden ab dem Folgemonat, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden für 6 Stunden Betreuungszeit (Modul 30, ü3) freigestellt. Für die Betreuungszeit der Kinder über drei Jahren wurde ein Stundensatz in Höhe von 25,00€ festgesetzt.

Weitere Betreuungsmodule für die betreuten Kinder über drei Jahren werden nur für die Betreuungsstunden, die über sechs Stunden hinausgehen, mit dem errechneten Stundensatz in Rechnung gestellt.

Für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren wird ein Stundensatz für die Betreuung festgesetzt. Dieser errechnet sich mit einem prozentualer Aufschlag in Höhe von 20 % auf den Stundensatz der Kinder über drei Jahren (30,00€).

Kinder, die mit drei Jahren noch eine Krippeneinrichtung besuchen, erhalten ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Befreiung für sechs Stunden Betreuungszeit in Höhe des vom Land gezahlten Zuschusses für die Freistellung (2024: 149,16 2025:151,87€ im Durchschnitt Kitajahr 24/25 150,74€/Monat), bzw. in Höhe des niedriger festgesetzten Entgeltes für die Betreuung von 6 Stunden, sofern ein Wechsel in eine altersübergreifende Gruppe auf Wunsch der Eltern nicht erfolgt. Sollte der Verein keinen Platz in einer altersübergreifenden Gruppe des Wunschkindergartens ab Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung stellen können, werden die Kinder für die Betreuungszeit von sechs Stunden/Tag freigestellt.

§ 3 Verpflegungsentgelt, Bastelpauschale

Verpflegungsentgelt	72,00 €/Monat
Bastel- und Getränkepauschale	6,00 €/Monat

Verpflegung Ferienbetreuung 5,00 €/Tag

Zusätzliches Verpflegungsentgelt

Zusätzliche Betreuungsgebühr bei Buchungen zusätzlich zu den monatlich gebuchten Betreuungsformen und verspäteter Abholung während der Öffnungszeiten

Zusätzliche Betreuungseinheit, pro Stunde 2,00 €

Zusätzliches Verpflegungsentgelt 4,00 € / Essen

Zusätzliche Betreuungsgebühr bei verspäteter Abholung nach der Öffnungszeit:

Für jede anfallende halbe Stunde 10,00 € / 30 min.

- § 4 Einzelbescheide**
Für die Erstellung des gesonderten Einzelbescheides ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 €/Abrechnung zu entrichten.
- § 5 Abwicklung**
Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung in der Kindertagesstätte ab dem Monat der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist das Entgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen. Im Falle der rechtsverbindlichen Anmeldung sind die Benutzerentgelte für mindestens drei Monate zu zahlen, wenn es nicht zur Aufnahme aus von der Kindertagesstätte nicht zu vertretenden Gründen kommt, sofern die Anmeldung nicht mindestens zwei Monate vor der vorgesehenen Aufnahme durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zurückgenommen wird. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch Einziehungsmächtigung, die vom Erziehungsberechtigten im Nachfolgenden ausdrücklich erteilt wird.
Das Benutzerentgelt ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird von dem Verein „Kinder sind unsere Zukunft e.V.“ eingezogen. Eine Änderung bzw. Erhöhung des Beitrages sowie der Nebenkosten ist möglich. Bei Zahlungsverzug darf der Verein für jede schriftliche Mahnung neben den gesetzlichen Verzugszinsen (288 BGB) und Rücklastschriftkosten 5,- € pauschalierte Mahnkosten berechnen.
Das Entgelt wird für 12 Monate erhoben, auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen. **Die Zahlung der Entgelte erfolgt auch an den genannten Schließungstagen und auch bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine Schließung notwendig machen (Wetter, Pandemie, Bauarbeiten)**
Nimmt ein Kind nur für einzelne, an vornherein feststehenden Wochentagen am Mittagstisch und an der Ganztagsgruppe teil, so sind das Verpflegungsentgelt und die Benutzungsentgelte nur anteilig im Umfange der Teilnahme zu entrichten.
Nimmt ein Kind an Einzeltagen am Mittagstisch und an der Ganztagsgruppe teil, so sind das Verpflegungsentgelt und das Benutzungsentgelt in Höhe der festgesetzten Entgelte für **„Zusätzliches Verpflegungsentgelt und zusätzliche Betreuungsggebühr bei Buchungen zusätzlich zu den monatlich gebuchten Betreuungsformen und verspäteter Abholung während der Öffnungszeiten“** fällig. Dieses Entgelt wird durch einen gesonderten Einzelbescheid in Rechnung gestellt.
Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Entgeltentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Vereinsvorstand.
Bei Kuraufenthalten und nachgewiesenen Operationsaufenthalten werden keine Verpflegungsentgelte erhoben, solange das Kind nicht an einer Betreuung teilnehmen kann.
- § 6 Entgeltübernahme**
In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsentgelte beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.
In Härtefällen entscheidet der Vereinsvorstand über eine Verringerung der Entgelte.
- § 7 Verfahren bei Nichtzahlung**
Rückständige Benutzungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
Bei rückständigen Benutzungsentgelten kann das Kind zunächst von Betreuungsformen, die über die Regelbetreuung hinausgehen, ausgeschlossen werden.
Sofern die Benutzerentgelte mittelfristig nicht gezahlt werden, kann das Kind ggf. von der Betreuung ganz ausgeschlossen werden.
- § 8 Festsetzung der Entgelte**
Der Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen ist berechtigt die Höhe der Entgelte mit einer Frist von einem Monat zu kündigen und neu festzusetzen.
- § 9 Schlussvorschrift, Inkrafttreten**
Die vorstehende Entgeltordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss ausgehändigt.
Dieses Entgeltverzeichnis tritt mit Wirkung zum 01. August 2024 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden sämtliche bisherigen diesbezüglichen Vorschriften sowie alle anders lautenden mündlichen und schriftlichen Regelungen außer Kraft gesetzt.